



Gemeinde
Seedorf

VERORDNUNG über den Feuerschutz (FSV)

(vom 10. November 2022)

VERORDNUNG über den Feuerschutz (FSV) (vom 10. November 2022)

Die Gemeindeversammlung Seedorf,

gestützt auf Artikel 32 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG)¹, Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)² und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf (GO)³

beschliesst:

1. Kapitel: **FEUERWEHR UND FEUERWEHRPFLICHT**

1. Abschnitt: **Aufgaben der Feuerwehr**

Artikel 1

¹ Die Feuerwehr Seedorf erfüllt die Aufgaben, die ihr das Feuerschutzgesetz (FSG), diese Verordnung oder der Gemeinderat übertragen. Sie erfüllt zudem die Aufgaben nach der kantonalen Schadenwehrverordnung⁴.

² Sie leistet insbesondere Hilfe bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen oder Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde.

³ Wenn es sich als nötig erweist, leistet die Feuerwehr auch Hilfe in anderen Gemeinden.

⁴ Sofern es sich mit den Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

2. Abschnitt: **Dienstpflicht**

Artikel 2 Grundsatz

¹ Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Gemeinde Seedorf sind feuerwehrpflichtig, sofern sie nicht nach Artikel 3 von der Dienstpflicht befreit sind.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem die Feuerwehrpflichtigen 20 Jahre alt werden. Sie dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie 50 Jahre alt werden.

³ Die Rekrutierung findet periodisch statt. Niemand kann beanspruchen, aktiv Feuerwehrdienst zu leisten.

Artikel 3 Befreiung von der Dienstpflicht

¹ Von der aktiven Dienstpflicht befreit sind:

- a) Personen, die eine Invalidenrente beziehen;
- b) auf Gesuch hin Personen, die:

- 1. eine amtliche Funktion ausüben, die mit der aktiven Dienstpflicht nicht vereinbar ist;

¹ FSG; RB 30.3111

² KV; RB 1.1101

³ Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf (GO)

⁴ RB 40.4325

2. an einem Gebrechen leiden, das ihnen verunmöglicht, aktiv Feuerwehrdienst zu leisten.

² Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche nach Buchstabe b.

3. Abschnitt: **Ersatzpflicht**

Artikel 4 Ersatzabgabe (Feuerwehropflichtersatz)

¹ Wer als feuerwehropflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, obwohl er oder sie nach Artikel 2 dazu verpflichtet wäre, hat in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Höhe der jährlichen Ersatzabgabe wird auf Fr. 90.00 festgesetzt.

Artikel 5 Befreiung

Keine Ersatzabgabe schuldet:

- a) wer nicht feuerwehropflichtig ist;
- b) wer als Angehöriger der Feuerwehr:
 1. im jeweiligen Jahr mindestens 2/3 der Mannschaftsübungen besucht oder vom Feuerwehrkommando angeordnete Ersatzdienste geleistet hat;
 2. 20 Dienstjahre erfüllt hat;
 3. infolge eines Unfalles während des Feuerwehrdienstes dienstuntauglich geworden ist;
 4. in einer anderen Gemeinde oder in einer Betriebsfeuerwehr seine Feuerwehropflicht erfüllt.
- c) ehemalige Feuerwehrkommandanten bzw. Feuerwehrkommandantinnen;
- d) Personen geistlichen Standes;
- e) der eine Ehepartner bzw. die eine Ehepartnerin, sofern im gleichen Haushalt lebend, wenn der andere Ehepartner bzw. die andere Ehepartnerin eine Ersatzabgabe bereits leistet oder nach Buchstabe b von der Ersatzabgabe befreit ist.

Artikel 6 Erhebung, Erlass und Verwendung der Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe wird in der Regel zusammen mit der ordentlichen Steuer erhoben.

² Die in Rechnung gestellte Ersatzabgabe kann mit schriftlich begründeter Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

³ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen. Die pflichtige Person hat dazu ein schriftliches, begründetes Gesuch einzureichen.

⁴ Der Ertrag der Ersatzabgaben und der Bussen ist zur Bestreitung der Aufwendungen der Gemeindefeuerwehr bestimmt.

2. Kapitel: **ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

1. Abschnitt: **Organe**

Artikel 7 Organe

Organe der Feuerwehr bzw. des Feuerschutzes sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Feuerwehrkommission

- c) das Feuerwehrkommando
- d) die Baukommission

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

Artikel 8 Zuständigkeit

¹ Das Feuerwehrwesen unterliegt der Aufsicht des Gemeinderates. Er erfüllt alle Aufgaben im Bereich der Feuerwehr, die ihm diese Verordnung überträgt oder die keinem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat hat namentlich:

- a) Die Feuerwehrkommission sowie das Feuerwehrkommando und das Feuerwehrvizekommando zu wählen;
- b) Den Sollbestand der Feuerwehr auf Vorschlag der Feuerwehrkommission festzulegen. Er richtet sich nach den an die Feuerwehr gestellten Aufgaben, der internen Organisation und der notwendigen Ausrüstung. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten;
- c) die Besoldung und Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr festzusetzen;
- d) die Vergütung für Einsatzkosten und Dienstleistungen der Feuerwehr gegenüber Dritten zu bestimmen;
- e) die Bestimmungen über die Feuerwehersatzabgabe zu vollziehen;
- f) über Gesuche um die Entlassung aus dem Feuerwehrdienst zu entscheiden;
- g) über Gesuche um Erlass der Ersatzabgabe zu entscheiden.

3. Abschnitt: **Feuerwehrkommission**

Artikel 9 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates;
- b) dem Kommandanten oder der Kommandantin;
- c) einem Mitglied des Vizekommandos;
- d) einem Vorstandsmitglied des Feuerwehrvereins;
- e) einem Mitglied der Baukommission.

² Das Mitglied des Gemeinderates, das für das Ressort Feuerwehr zuständig ist, leitet die Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

³ Die Feuerwehrkommission kann bei Bedarf weitere Sachverständige beiziehen.

Artikel 10 Zuständigkeit

¹ Die Feuerwehrkommission erfüllt die Aufgaben, die ihr diese Verordnung überträgt.

² Sie hat namentlich:

- a) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu beaufsichtigen;
- b) dem Gemeinderat das Budget sowie Anschaffungen für die Feuerwehr zu beantragen;
- c) dem Gemeinderat Vorschläge über die Wahl der Feuerwehrkommission, des Feuerwehrkommandos und des Feuerwehrvizekommandos zu unterbreiten;
- d) über Gesuche um Dispensation vom Dienst, sowie über allfällige Verwarnungen oder Ausschlüsse aus der Feuerwehr zu entscheiden;
- e) die Anzahl der Mindestproben festzulegen sowie das jährliche Übungsprogramm der Feuerwehr zu genehmigen;
- f) Inspektionsberichte zur Kenntnis zu nehmen;
- g) dem Gemeinderat die Festlegung der Besoldung und Entschädigung der Feuerwehrleute zu beantragen;

- h) dem Gemeinderat die Vergütung für Einsatzkosten und Dienstleistungen der Feuerwehr gegenüber Dritten zu beantragen;
- i) die Aufsicht über die Wasserbezugsorte (Hydranten und natürliche Bezugsorte) sicherzustellen. Die Meldungen von Mängeln sind direkt an die Eigentümer oder Anlagenbetreiber zu richten;
- j) die Aufgebote zur periodischen Rekrutierung zu erlassen.

4. Abschnitt: **Feuerwehrkommando**

Artikel 11 Zusammensetzung und Stellvertretung

¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus:

- a) dem Kommandanten oder der Kommandantin;
- b) einem oder mehreren Vizekommandanten oder Vizekommandantinnen.

² Das Vizekommando vertritt den Kommandanten oder die Kommandantin bei Verhinderung oder auf Anordnung.

Artikel 12 Zuständigkeit

¹ Das Feuerwehrkommando leitet die Feuerwehr. Es ist verantwortlich für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft des Korps sowie für die Berichterstattung gegenüber den Behörden.

² Das Feuerwehrkommando hat insbesondere:

- a) das Feuerwehrkorps zu organisieren;
- b) die Feuerwehreinsätze zu leiten;
- c) den Pikettdienst zu organisieren;
- d) das Korps auszubilden;
- e) allfällige Ersatzdienste festzulegen;
- f) das Jahresprogramm und das Aufgebot zum Feuerwehrdienst zu erstellen;
- g) die Offiziere, Unteroffiziere, Materialwarte, TLF-Fahrer, etc. zu bestimmen;
- h) über Beförderungen und Weiterbildungen zu entscheiden;
- i) über die Präsenz an Übungen und Einsätze zu rapportieren;
- j) die Stammkontrolle, die Dienstbüchlein und die erforderlichen Verzeichnisse zu führen;
- k) das Feuerwehrmaterial zu kontrollieren;
- l) über Dienstleistungen der Feuerwehr zugunsten Dritter zu entscheiden;
- m) den Gemeinderat im Bereich des Feuerschutzes zu beraten.

³ Das Feuerwehrkommando kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

5. Abschnitt: **Baukommission**

Artikel 13 Zuständigkeit

¹ Die Aufgaben der Feuerschutzkommission nach Artikel 10 des Feuerschutzgesetzes⁵ werden der Baukommission übertragen.

² Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verfügt und kontrolliert die Baukommission Massnahmen zugunsten des Feuerschutzes.

³ Die Baukommission vollzieht die Bestimmungen über den vorbeugenden Brandschutz, soweit kein anderes Organ oder keine Verwaltungsstelle dazu zuständig ist. Sie hat dazu namentlich:

⁵ siehe Artikel 10 Absatz 3 FSG

- a) Gesuche zu bearbeiten, die Brandschutzvorschriften berühren. Sie entscheidet auch darüber, falls keine Baubewilligung nötig ist;
- b) periodisch zu prüfen, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind;
- c) die Behebung der festgestellten Mängel anzuordnen;
- d) Missachtungen der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen.

Artikel 14 Kosten

¹ Die Kosten für die ordentlichen Kontrollen und für weitere Nachkontrollen gehen zulasten der Grundstückeigentümerinnen bzw. der Grundstückeigentümer.

² Die Gebührenverordnung⁶ und das Gebührenreglement⁷ des Kantons sind sinngemäss anzuwenden.

3. Kapitel: **FEUERWEHRBETRIEB**

Artikel 15 Ausrüstung

¹ Die Gemeinde stellt der Feuerwehr die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der bewilligten Kredite zur Verfügung. Sie berücksichtigt dabei die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

² Geräte und Ausrüstungen, die für regionale oder andere spezielle Aufgaben benötigt werden, müssen von den entsprechenden Auftraggebern mitfinanziert werden.

³ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände stets in gutem Zustand zu erhalten und bei Austritt aus dem Dienst oder Wegzug aus der Gemeinde der Feuerwehr gut gereinigt abzuliefern. Ausser Dienst verlorene oder mutwillig beschädigte Gegenstände sind der Feuerwehr zu vergüten. Das Tragen oder Verwenden von Ausrüstungsgegenständen ausser Dienst ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Feuerwehrkommandos gestattet.

Artikel 16 Ausbildung und Übungen

¹ Das Feuerwehrkommando legt die Übungstätigkeit im Jahresprogramm fest.

² Entschuldigungen für Übungen sind bis spätestens am Mittag der angesetzten Übungseinheit dem Feuerwehrkommando schriftlich und begründet einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Das Feuerwehrkommando entscheidet in diesen Fällen über die Annahme dieser Entschuldigungen. Übungsleitende, welche kurzfristig nicht teilnehmen können, haben selber für einen Ersatz für die Übungsleitung besorgt zu sein.

Artikel 17 Alarm

¹ Im Rahmen der Alarmordnung des Regierungsrats⁸ erteilt das Feuerwehrkommando die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

² Personen, die einen Brandausbruch oder eine andere Gefahr feststellen, sind verpflichtet, ihre Wahrnehmungen sofort der Feuermeldestelle oder der Kantonspolizei Uri zu melden und die Bewohner und Bewohnerinnen in der Gefahrenzone zu warnen.

⁶ RB 3.2512

⁷ RB 3.2521

⁸ siehe Artikel 26 Absatz 3 FSG

³ Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt mit den geeigneten Mitteln und nötigenfalls mit der Feuerwehrsirene.

⁴ Bei Grossereignissen hat das Feuerwehrkommando den Gemeinderat zu orientieren. Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz des Gemeindeführungstabs.

Artikel 18 Einsatz auf dem Schadenplatz

¹ Das Feuerwehrkommando leitet den Einsatz auf dem Schadenplatz. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann es diese Aufgabe auf eine gemeinsame Einsatzleitung übertragen.

² Das Feuerwehrkommando ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und die notwendigen Überwachungen an.

³ Die Einsatzleitung ist befugt, weitere notwendigen Organisationen bzw. Personen aufzubieten sowie Gerätschaften beizuziehen, welche für die Bewältigung eines Schadenereignisses notwendig sind.

⁴ Das Feuerwehrkommando ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

⁵ Bei wichtigen Ereignissen ist der Gemeinderat zu benachrichtigen.

Artikel 19 Besoldung und Entschädigung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Dienstleistungen nach dem Sold- und Entschädigungsreglement der Feuerwehr Seedorf⁹ besoldet und entschädigt.

Artikel 20 Versicherung

¹ Die Gemeinde schliesst die notwendigen Versicherungen ab.

² Die Angehörigen der Feuerwehr sind während Übungen und Einsätzen über die gesamtschweizerische Versicherungslösung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes versichert.

³ Im Dienst erlittene Unfälle oder durch den Dienst verursachte Krankheiten sind dem Feuerwehrkommando innert 24 Stunden nach dem Eintritt des Unfallereignisses oder der Feststellung der Krankheit zu melden. Ein ärztliches Zeugnis ist innerhalb von 5 Tagen dem Feuerwehrkommando einzureichen. Unfallschäden, bei im Rahmen des UVG unfallversicherten Feuerwehrleuten, sind überdies der SUVA oder der entsprechenden privaten Unfallversicherungsgesellschaft umgehend als Nichtbetriebsunfälle zu melden (Bagatellunfälle inbegriffen).

Artikel 21 Auszeichnungen

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren erfülltem aktiven Feuerwehrdienst eine Auszeichnung.

4. Kapitel: **RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN**

Artikel 22 Rechtspflege

⁹ Sold- und Entschädigungsreglement der Feuerwehr Seedorf

¹ Entscheide des Feuerwehrkommandos können mit Beschwerde bei der Feuerwehrkommission angefochten werden. Beschwerden gegen Entscheide der Feuerwehrkommission sind an den Gemeinderat zu richten.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

³ Im Weiteren richtet sich die Rechtspflege nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰.

Artikel 23 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach Artikel 36 des Gesetzes über den Feuerschutz¹¹.

5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 24 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement über den Feuerschutz der Gemeinde Seedorf vom 23. April 1998 wird aufgehoben.

² Die Regelung der Amtsentschädigungen für das Feuerwehrkommando nach Ziffer 1 der Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen vom 08. November 2012¹² wird aufgehoben.

Artikel 25 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist vom Regierungsrat zu genehmigen¹³.

² Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat, wann sie in Kraft tritt¹⁴.

Im Namen der Gemeindeversammlung Seedorf

Gemeindepräsident: Toni Stadelmann
Gemeinbeschreiber: Stefan Furrer

¹⁰ VRPV; RB 2.2345

¹¹ FSG; RB 30.3111

¹² Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen

¹³ vom Regierungsrat genehmigt am ...

¹⁴ vom Gemeinderat mit Beschluss vom ... in Kraft gesetzt per ...